

Nichtamtlicher Teil.

Erschienene Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels.
Mitgeteilt von F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiq. in Leipzig.

Englische Literatur.

Cassell & Co. London.

- Cole, V., the Life and paintings. Described by R. Chignell. 4°. Illustr. 3 £ 3 sh.
King, C. Cooper-, the British army and auxiliary forces. 4°. 2 vols. 4 £.
Whittaker, T., Sights and scenes in Oxford City and University. 4°. 21 sh.

J. & A. Churchill in London.

- Lucas, E. W. practical pharmacy. 8°. 12 sh. 6 d.

W. Heinemann in London.

- Davidson, F., Rousseau and education according to nature. 8°. 5 sh.
Kelly, J., Fitzmaurice-, a history of Spanish literature. 8°. 6 sh.
Shaler, N. S., Outlines of the earths history. 8°. 7 sh. 6 d.

Imperial Press in London.

- Ferryman, A. F. Mockler, Imperial Africa. 8°. 12 sh. 6 d.

H. Kimpton in London.

- Burchard, H. H., a textbook of dental pathology on therapeutics, including pharmacology. 8°. 22 sh. netto.

S. Low & Co. in London.

- Black, W., wild Eelin, her escapades, adventures and bitter sorrows. 8°. 6 sh.

Macmillan & Co. in London.

- James, A. R., the Girl's physical training. 4°. 7 sh. 6 d.

Methuen & Co. in London.

- Barlow, J., from East to West. 8°. 6 sh.

G. P. Putnam's Sons in London.

- Chambers, R. W., Lorraine. 8°. 6 sh.

Richards in London.

- McCabe, J., Life in a modern monastery. 8°. 6 sh.

Simpkin, Marshall & Co. in London.

- Maddox, E. E., Tests and studies of the ocular muscles. 8°. 10 sh 6 d. netto.

S. Sonnenschein & Co. in London.

- Hyndman, H. H. F., Radiation. An elementary treatise on electromagnetic radiation. 8°. 6 sh.
Rathborne, A. B., Camping and tramping in Malaga. 8°. 10 sh. 6 d.

T. F. Unwin in London.

- Harris, J. C., Tales of the home folk. 8°. 6 sh.

Die Dramatisierung von Romanen u.

Bekanntlich enthält das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870 keine Bestimmung, aus der als Regel zu folgern wäre, daß die teilweise Vervielfältigung eines fremden Schriftwerkes als Nachdruck nicht angesehen werden soll, wenn sie bei der Umformung des Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei der Umformung eines Romans in ein Drama, erfolgt. Die Berner Bitterarikonvention vom 6. September 1886 bestimmt im Artikel 10 folgendes: „Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Bitteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements u.“ bezeichnet zu werden pflegt, sofern diese lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.“ Hierzu bestimmt die Deklaration vom 4. Mai 1896, die zur Erläuterung gewisser Bestimmungen der Uebereinkunft vom 9. September 1886 zwischen den Vertragsstaaten der Berner Konvention vereinbart worden ist, in Absatz 3 folgendes: „Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstückes in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10. (des soeben angeführten Artikels).“

Bei der in Aussicht gestellten Regelung des Urheber- und Verlagsrechts dürfte es nicht unangebracht erscheinen, diesen Fragen eine endgültige Regelung angedeihen zu lassen. Heute sei nur auf eine Erörterung hingewiesen, die in französischen literarischen Kreisen darüber entstanden ist und die nach dem Publishers' Circular (Nr. 1678) den Lesern des Börsenblattes zur Kenntnis diene.

Der Streit wurde hervorgerufen teilweise durch die Auseinandersetzungen zwischen B. Sardou und P. Potter wegen des Inhalts von „The Conquerors“, teilweise als die Folge einer von dem Londoner Korrespondenten des Gaulois herrührenden Ankündigung, daß zwei Bearbeitungen von Théophile Gautiers berühmtem Roman „Le Capitaine Fracasse“ für die englische Bühne in Vorbereitung wären. Die eine sollte herrühren von E. G. Pemberton und A. de Navarro gemeinschaftlich, die andere von J. D. McCarthy. Als der Schwiegersohn und literarische Testamentvollstrecker Gautiers, E. Bergerat, diese Anzeige gelesen hatte, schrieb er an den Gaulois und behauptete, daß seine Kollegen über dem Kanal kein Recht hätten, solche Bearbeitungen ohne Einwilligung von Gautiers Rechtsnachfolgern zu veranstalten. Auf die Bitte von E. Bergerat übergab alsdann der Korrespondent des Gaulois den Protest an Pemberton und de Navarro und empfing daraufhin folgenden Brief:

„Sehr geehrter Herr! Ich bin Ihnen für Ihren Brief sehr verbunden. Der Sachverhalt ist folgender: Vor nicht langer Zeit las ich Le Capitaine Fracasse und fand, daß diese Geschichte sich

sehr gut zu einem schönen Stück verwenden lassen würde. Ich besprach die Angelegenheit mit meinem Freunde de Navarro, und dieser willigte ein, mit mir zusammen die Bearbeitung vorzunehmen. Ich gaubte und glaube noch, daß ich gesetzlich ein Recht habe, den Plan zu verwenden; aber zugleich möchte ich sagen, daß ich sofort die Arbeit beiseite legen und nicht mehr daran denken werde, wenn solch ein Vorhaben den Erben Gautiers mißfallen würde. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Herrn Bergerat dies wissen ließen. Herr de Navarro ist gegenwärtig in Karlsbad, so daß ich die Sache nicht mit ihm besprechen kann; aber ich weiß, daß er meine Ansicht von der Sache teilt. Mit bestem Danke u. u. (gez.) E. Edgar Pemberton.“

In seiner Erwiderung hierauf dankte E. Bergerat dem Londoner Korrespondenten des Gaulois, Herrn Beaugard, daß er die Angelegenheit zur Kenntnis der Herren Pemberton und Navarro gebracht und so die allgemeine Aufmerksamkeit auf eine Quelle großer Ungerechtigkeit gegen Novellisten gelenkt habe, und fährt fort:

„Sogar zugegeben, daß meine eigene dramatische Bearbeitung von Gautiers Novelle fremden Autoren unbekannt geblieben und in dem Streite beiseite gelassen werden sollte, was, nebenbei gesagt, weniger hart erscheint, so ist es doch bei der geringsten sittlichen Empfindung nicht weniger einleuchtend, daß die Werke eines Mannes ganz sein Eigentum sind oder im Falle seines Todes das seiner gesetzlichen Erben. Mögen es nun Monumente des Wortes oder Monumente von Stein sein, es bleiben nichtsdestoweniger Monumente. Wenn Gautier, anstatt seiner Familie ein Meisterwerk seiner Muttersprache wie „Capitaine Fracasse“ zu hinterlassen, ihr ein sechsstöckiges Haus vermacht hätte, würde es da den Herren Pemberton, de Navarro und McCarthy freistehen, jeder von ihnen ein Stockwerk ohne Zins oder Miete zu bewohnen unter dem Vorwande, der Weltausstellung beizuwohnen? Die Erben des gütigen und großen Dichters würden sie sicher mit Vergnügen aufnehmen und empfangen; aber es muß doch bemerkt werden, daß einige der Erben, um diese Gastlichkeit gewähren zu können, das Haus verlassen müßten, wie z. B. ich, und einigen guten Mietern kündigen müßten. Selbstverständlich kann nichts sie zwingen, eine solche Maßregel zu ergreifen, nicht einmal das englische Gesetz. Wenn es also ein solches Gesetz giebt, wonach unsere Londoner Kollegen berechtigt sind, das Produkt der romanisch-gotischen Kultur auf den angelsächsischen Boden zu verpflanzen, ohne den Kultivatoren des lateinischen Landes weder für die Pflanzen noch für die Stecklinge etwas zu bezahlen, so ist dieses Gesetz ein mangelhaftes, ein Gesetz, das einer großen, reichen und rechtschaffenen Nation unwürdig ist, mit einem Worte das Gesetz der vierzig Räuber. Es muß schnellstens abgeschafft werden, und so lange man auf seine Aufhebung wartet, muß seine Befolgung stolz abgelehnt werden, damit Reisende nicht unter ihre ethnographischen Notizen schreiben können: „In England sind es Mäurn und Reiterhunde allein, die die Grenzen des Eigentums behüten und festsetzen.“ und dieser chose vue, wie Victor Hugo